

Motion von Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf)
betreffend Anerkennung von Patientenverfügungen
in Zürcher Krankenhäusern

Gemäss eines Rechtsgutachtens von Prof. Dr. iur. Max Keller (em. Professor für Privatrecht an der Uni Zürich) vom 10. August 1986 sind Patientenverfügungen, in denen zum Beispiel lebensverlängernde Massnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zum voraus untersagt werden, für die behandelnden Ärzte rechtlich verbindlich. Zum gleichen Ergebnis kommt auch ein Gutachten, das von der Schweizer Ärztesgesellschaft in Auftrag gegeben worden ist, so dass diese Auffassung heute in der Schweiz weitgehend anerkannt ist. So sah sich denn auch die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften veranlasst, den entsprechenden Passus in ihren "Richtlinien für die Sterbehilfe" immerhin so zu fassen, dass solche Verfügungen zu befolgen seien, wenn sich nicht aus bestimmten Umständen ergäbe, dass die Verfügung nicht mehr dem wirklichen Willen des Patienten entspreche. In seiner Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patienten in staatlichen und vom Staat unterstützten Krankenhäusern (Patientenrechtverordnung, ZR 813.13) vom 28. August 1991 schreibt der Regierungsrat demgegenüber in § 21 I lediglich vor, Patientenverfügungen der oben genannten Art seien von den Krankenhausärzten zu berücksichtigen, falls nicht konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Patient seine Einstellung geändert haben könnte.

Im Zusammenhang mit dieser - meines Erachtens wenig zur Rechtssicherheit beitragenden - Formulierung ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen.

1. Stimmt der Regierungsrat mit der Auffassung überein, dass das Selbstbestimmungsrecht des Patienten als Bestandteil der verfassungsmässig garantierten persönlichen Freiheit nur durch Gesetz, nicht aber durch Erlasse auf Verordnungsstufe eingeschränkt werden kann?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Patientenverfügungen, in denen insbesondere lebensverlängernde Massnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zum voraus untersagt werden, zu befolgen sind?
3. Wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, die erforderlichen Massnahmen - etwa ein Kreis Schreiben der Gesundheitsdirektion oder eine entsprechende Anpassung der Patientenrechtverordnung - zu ergreifen, um die missverständliche Formulierung von § 21 der Patientenrechtverordnung vom 28. August 1991 zu klären?
4. Wenn nein, wie lässt sich die Missachtung des klar zum Ausdruck gebrachten Patientenwillens nach Ansicht des Regierungsrates mit der verfassungsmässig garantierten persönlichen Freiheit und mit dem aufgeklärt-liberalen Menschenbild, an dem sich die schweizerische Rechtsordnung orientiert, in Einklang bringen?

Christian Bretscher